

01.02.2023

Tischvorlage zu

TOP Ö17 der Sitzung des Rates am 01.02.2023

„Änderung der Rechnungsprüfungsordnung“

Hinsichtlich der Änderung der Rechnungsprüfungsordnung sind nach Befassung im Rechnungsprüfungs-ausschuss am 31.01.2023 in § 10 Abs. 5 folgende beiden Änderungen als Beschlussempfehlung für den Rat empfohlen worden. In Satz 4 wurde das Wort „persönlich“ gestrichen und folgender letzte Satz beigefügt: „Eine Weitergabe von Inhalten aus Prüfberichten und -vermerken i.S.d. Satzes 4 ist im Rahmen der fraktionellen Arbeit zulässig.“ Die Ergänzung im letzten Satz verdeutlicht die Notwendigkeit des Austauschs im Rahmen der politischen Fraktionsarbeit.

§ 10 Abs. 5 der RPO lautet:

*"Der Fachbereich Rechnungsprüfung legt Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses und über Prüfungen, die er in besonderem Auftrage des Rates durchgeführt hat, dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem/der Oberbürgermeisterin vor. Berichte über Prüfungen nach Prüfplan und über Prüfungen, die er in besonderem Auftrage des Rechnungsprüfungsausschusses durchgeführt hat, legt der Fachbereich Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem/der Oberbürgermeister/in vor. Berichte über Prüfungen, die er in besonderem Auftrage des/der Oberbürgermeisters/in durchgeführt hat, legt der Fachbereich Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem/der Oberbürgermeister/in vor. **Prüfberichte, deren Erkenntnisse arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können oder straf-, arbeits- oder zivilrechtliche Folgen auslösen können, werden über einen gesonderten elektronischen Zugang einer Cloud-Lösung oder auf Wunsch postalisch an die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, deren persönliche Stellvertreter und einer/einem von den Fraktionen zu benennenden Mitarbeiter/in der Fraktionsgeschäftsstelle versendet. Bis zur Umsetzung einer Cloud-Zugangsmöglichkeit erfolgt ausschließlich eine postalische Zustellung. Prüfberichte und -vermerke sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe des Inhaltes an Dritte, die weder dem Rat noch der Stadtverwaltung bzw. einer im Einzelfall überprüften Gesellschaft angehören, ist nicht gestattet. Eine Weitergabe von Inhalten aus Prüfberichten und -vermerken i.S.d. Satzes 4 ist im Rahmen der fraktionellen Arbeit zulässig.***

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 31.1.2023 wie folgt beschlossen:

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Ausführungen des Fachbereichs Rechnungsprüfung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt die entsprechende Änderung der Rechnungsprüfungsordnung gemäß der beigefügten Anlage mit der Ergänzung in § 10 Abs. 5 der RPO entsprechend der Tischvorlage zu beschließen.

Der Beschlussvorschlag für den Rat lautet wie folgt:

Der Rat der Stadt nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt die Änderung der Rechnungsprüfungsordnung gemäß der beigefügten Anlage mit der Ergänzung in § 10 Abs. 5 der RPO entsprechend der Tischvorlage auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses zu beschließen.

(Keupen)

(Emmerich)